

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 554
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/1486

Raumplanerische Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nur auf Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen sowie in Entfernung zu diesen von bis zu 200m als privilegierte Vorhaben zu beurteilen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB). Darüber hinaus sind Agri-Photovoltaikanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegiert. Sofern es sich um raumbedeutsame Anlagen handelt, dürfen diese den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Außerhalb der genannten Flächen bedarf es für die Realisierung von PV-FFA in aller Regel der Aufstellung von Bauleitplänen durch die Kommunen. Aufgrund ihrer Wirtschaftlichkeit werden auch im Land Brandenburg eine Vielzahl von PV-FFA ohne EEG-Vergütung geplant und damit fehlt die bundesrechtliche Voraussetzung für eine planungsrechtliche Privilegierung. Das führt dazu, dass der Ausbau von PV-FFA im Gegensatz zur räumlichen Steuerung bei der Windenergienutzung räumlich ungesteuert verläuft und hinsichtlich der Flächenauswahl zum Teil nicht raumverträglich ist, z.B. großflächige Überformung, wertvolle landwirtschaftliche Böden, Umzingelung von Ortslagen und Beeinträchtigung schützenswerter Kultur- und Landschaftsräume, Eingriff in die kommunale Planungshoheit, Biotopengefährdung, ...

1. Wie viele rechtskräftige Bebauungspläne mit der überwiegenden Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien in Form von solarer Strahlungsenergie gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO (z.B. PV-FFA) wurden bis zum 30.06.2025 im Planungsinformationssystem des Landes Brandenburg erfasst?

Zur Frage 1: Mit Stand vom 07.07.2025 wurden 282 rechtskräftige Pläne, die mit der Vorhabensart „Photovoltaik“ gekennzeichnet sind, im Planungsinformationssystem erfasst.

2. Welche Flächengröße decken die Geltungsbereiche dieser Bebauungspläne insgesamt sowie davon außerhalb von Siedlungsbereichen ab?

Zur Frage 2: Die digitalisierten Geltungsbereiche umfassen 8306,6 ha. Eine Unterscheidung von außerhalb und innerhalb des Siedlungsbereiches ist nicht möglich.

3. Wie viele Zielfragen gab es seit 2019 für Bebauungspläne mit der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien in Form von solarer Strahlungsenergie gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO bis zum 30.06.2025?

Zur Frage 3: Seit 01.01.2019 gab es für 505 Verfahrensschritte eine Zielfrage. Ein Verfahrensschritt ist immer die Ersterstellung oder eine Änderung des Planes. Gibt es in einem Verfahrensschritt mehrfache Zielfragen, wird diese nur einmal gezählt.

Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg entfallen.

4. Welche Flächengröße decken die Geltungsbereiche dieser Bebauungspläne insgesamt sowie davon außerhalb von Siedlungsbereichen ab?

Zur Frage 4: Dazu können aus dem Planungsinformationssystem heraus keine Aussagen getroffen werden.

5. Ziel der Energiestrategie 2040 ist es, eine Steigerung bei der Photovoltaik auf 18 GW für das Jahr 2030 und auf 33 GW installierter Leistung für das Jahr 2040 zu ermöglichen. Wie ist der Ausbaustand an installierter Photovoltaik-Leistung zum 31.12.2024 und wie hoch ist dabei der Anteil von PV-FFA?

Zur Frage 5: Laut Auswertung des Marktstammdatenregisters der Bundesnetzagentur lag der Ausbaustand der Photovoltaikanlagen zum 31. Dezember 2024 bei 7.961,2 MW, davon entfielen 5.169,6 MW auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

6. Mit welchen konkreten Maßnahmen ist die Forderung des Landtages Brandenburg in seinem Beschluss vom 11.05.2023 Ziffer 1, „insbesondere die Möglichkeiten und Regelungen zur Unterstützung der Errichtung von PV-Anlagen auf Dächern sowie Parkplätzen und anderen versiegelten Flächen in Siedlungsgebieten entsprechend der neuesten bundespolitischen Vorgaben und baufachlichen sowie umweltfachlichen Erkenntnisse zu intensivieren“ seitens der Landesregierung umgesetzt worden (vgl. Drucksache 7/7609-B)?

Zur Frage 6: Die Landesregierung hat die Forderung des Landtages aus dem genannten Beschluss zur Intensivierung der Unterstützung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern, Parkplätzen und anderen versiegelten Flächen in Siedlungsgebieten durch eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt. Insbesondere wurde mit der Änderung der Brandenburgischen Bauordnung eine Solarpflicht für Neubauten öffentlicher und gewerblicher Gebäude sowie für Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen eingeführt. Diese Pflicht gilt zudem bei Dachsanierungen entsprechender Gebäude. Darüber hinaus wurden durch die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes und die Einführung einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift die Genehmigungsverfahren für Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden vereinfacht.

Auf Bundesebene wurden ergänzend wichtige Maßnahmen unterstützt, wie das sogenannte Solarpaket I. Dieses Paket umfasst unter anderem die Erhöhung der Einspeisevergütung für PV-Anlagen, die Erweiterung des Mieterstrommodells sowie Erleichterungen für Stecker-solaranlagen.

Darüber hinaus wurde für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Sonderabgabe an Kommunen eingeführt, um die Akzeptanz vor Ort zu fördern.

7. Hält die Landesregierung aufgrund der im Außenbereich vielfach auftretenden Flächennutzungskonkurrenzen und Konflikten eine aktive raumplanerische Steuerung von PV-FFA für zielführend?
8. Wie bewertet die Landesregierung die bisherigen Instrumente den Ausbau von PV-FFA raumplanerisch steuern zu können und welchen Änderungsbedarf sieht sie diesbezüglich sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene?
9. Wie könnte eine raumplanerische Steuerung von gemeindlicher und regionaler Ebene aus Sicht der Landesregierung ausgestaltet werden?
10. Welche Steuerungsmöglichkeiten bei Ausbau von PV-FFA haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung nach Auffassung der Landesregierung?
11. Wie kann die Regionalplanung die Kommunen dabei unterstützen?

Die Fragen 7 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist Aufgabe der Bauleitplanung und damit Teil der kommunalen Planungshoheit. Die Bauleitplanung ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Deshalb ist eine Festsetzung von Sondergebieten für Photovoltaik durch die Kommunen auf Flächen nicht möglich, auf denen die Landes- oder Regionalplanung entgegenstehende Nutzungen und Funktionen festgelegt hat. Raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen zum Beispiel im Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg einen Zielverstoß dar. Gleiches gilt bei der Festlegung von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen durch die Regionalplanung.